

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 32

01.12.2020

47. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

**Gesundheits- und Veterinärwesen**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;**  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart  
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Main-Spessart aufgrund  
erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020.....S.196

### Gesundheits- und Veterinärwesen

#### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;** **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus** **SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020**

Das Landratsamt Main-Spessart ergänzt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 Satz 1 Nr. 4 und 28 Satz 1 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. November 2020 (9. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die bayernweit auf Grundlage der 9. BayIfSMV geltenden Regelungen durch folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Main-Spessart der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist. Das Landratsamt Main-Spessart weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten der 9. BayIfSMV die nachfolgenden Regelungen gemäß § 25 Satz 1 der 9. BayIfSMV gelten:
  - a) Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
  - b) An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ist ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.
  - c) Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.
2. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 1 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Den betroffenen Städten, Gemeinden und Märkten wird aufgegeben, an den betroffenen Plätzen durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf die Maskenpflicht hinzuweisen.
3. Das nach § 25 Satz 1 Nr. 4 der 9. BayIfSMV bestehende ganztägige Konsumverbot für Alkohol wird für die in der Anlage 2 genannten stark frequentierten Plätze im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Den betroffenen Städten, Gemeinden und Märkten wird aufgegeben, an den betroffenen Plätzen durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf das Alkoholkonsumverbot hinzuweisen.
4. In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:
  - a) Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 Nr. 1 und Nr. 3 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
  - b) Die in § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV geregelte Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen findet keine Anwendung. Personen, die tatbestandlich die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, können beim Landratsamt Main-Spessart eine Ausnahmegenehmigung beantragen, über die in Abwägung zwischen der Dringlichkeit des Besuchs sowie dem dadurch vor Ort konkret ausgelösten erhöhtem Infektionsrisiko zu entscheiden ist.
  - c) Der Zutritt zur Einrichtung ist nur erlaubt, wenn der Besucher vor Ort — durch dafür geschultes Personal der Einrichtung — einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt.

- d) Soweit die Einrichtung darlegen kann, dass aus organisatorischen Gründen geschultes Personal für die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests i. S. v. Buchst. c) nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden kann, kann sie ein Besuchsverbot anordnen. Das Besuchsverbot ist in geeigneter Weise den Bewohnern und Besuchern gegenüber bekannt zu machen, möglichst auch auf der Homepage der Einrichtung, unter Hinweis auf die folgenden Ausnahmestimmungen. Das Besuchsverbot gilt nicht,
- sofern der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann,
- oder,
- sofern der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 h bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 h sein darf.

Weitergehende privatrechtliche Besuchsbeschränkungen der jeweiligen Einrichtungen bleiben unberührt.

5. Alle Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen ist dazu verpflichtet, einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Diese Testung ist für jede Person einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
6. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) im Gebiet des Landkreises Main-Spessart sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 2 der 9. BayIfSMV bleibt unberührt.
7. In Horten und sonstigen Mittagsbetreuungen gilt für das Personal und für die betreuten Kinder in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. § 2 der 9. BayIfSMV bleibt unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
9. Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG und § 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

#### **Anlage 1**

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoC-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020

Arnstein	Marktstraße von Hausnummer 28 bis zur Einmündung Schützenbergstraße, Schweinemarkt
Gemünden	Innenstadt/Altstadt im Bereich des Marktplatzes von Scherenbergstraße Hausnummer 8 bis Scherenbergstraße Hausnummer 4 sowie Marktplatz Hausnummer 1 bis Oberstorstraße Hausnummer 13 und Marktplatz Hausnummer 13 bis Obertorstraße Hausnummer 20
Karlstadt	Hauptstraße Hausnummer 28 bis Hausnummer 44 Marktplatz mit Hauptstraße ab Höhe Kellerleigasse bis Höhe Schustergasse Kübelmarkt Fußgängerunterführung zwischen Ringstraße/Zum Helfenstein Busbahnhof
Lohr	Hauptstraße mit Oberem und Unterem Marktplatz Lohrthorstraße Turmstraße Ludwigstraße einschließlich Ludwigpassage Muschelgasse Sternegasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10 Obere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10 Untere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10

Marktheidenfeld Treppenabgang und Fußweg zwischen Kirchplatz und Seeweg  
Marktplatz  
Busbahnhofsvorplatz und Bussteige (ZOB – Adenauerplatz)

**Anlage 2**

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoC-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020

Hafenlohr Hofgutstraße, im Umkreis von 50 Meter um die Weihnachtskrippe

Karlstadt Am Mainufer zwischen dem Rollschuhplatz (Nähe Hotel Mainpromenade) und der Alten Mainbrücke Karlstadt  
Bahnhofsvorplatz (von Höhe Bahnunterführung bis zur Höhe des nördlichen Abschlusses des Bahnhofsgebäudes)

Lohr Areal zwischen Vorplatz Stadthalle einschließlich aller Treppenabgänge über den Freibadparkplatz einschließlich des Eingangsbereichs zum Freibad bis zum Skaterplatz  
Turmstraße

Marktheidenfeld Busbahnhofsvorplatz und Bussteige (ZOB – Adenauerplatz)

Karlstadt, 01.12.2020

gez.

Sabine Sitter  
Landrätin

**Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin**